

FRAGE 31

Markenlizenz

Jahrbuch 1960, Neue Serie Nr. 10, 2. Teil, 63. Jahrgang, Seite 17
24. Kongress von London, 30. Mai - 4. Juni 1960

Q31

FRAGE Q31

Markenlizenz

Entschliessung

Der Kongress

gibt dem Wunsch Ausdruck, dass Artikel 5 C (3) des Unionsvertrages durch folgende Bestimmung ersetzt werde:

- „1. Der gleichzeitige Gebrauch derselben Marke auf gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen durch verschiedene Personen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, als Mitinhaber der Marke angesehen werden, steht der Eintragung der Marke nicht entgegen und schmälert nicht den der genannten Marke in einem Verbrauchsland gewährten Schutz, selbst dann nicht, wenn einer der Miteigentümer ohne eigene Auswertung ist.
2. Der Gebrauch der Marke durch eine andere Person als den Inhaber, die in Ausführung von zulässigen Vereinbarungen oder Beziehungen, die zwischen dem Benutzer und dem Inhaber der Marke bestehen, autorisiert ist, wird, selbst wenn der Inhaber ohne eigene Auswertung ist, als von ihm selbst durchgeführt betrachtet werden und weder die Eintragung hindern, noch in irgendeiner Weise den der genannten Marke in einem beliebigen Verbandslande gewährten Schutz beeinträchtigen.
3. Die Verbandsländer können alle Massnahmen vorsehen, um zu verhindern, dass die Anwendung der zwei vorangehenden Absätze dem öffentlichen Interesse schadet oder das Publikum zu Irrtümern verleitet, und das Vorhandensein einer wirksamen Kontrolle der Natur und der Eigenschaften der mit der Marke versehenen Waren durch den Markeninhaber verlangen.“

* * * * *